



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

35/2015 28.08.2015

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu: 2. aktualisierte und erweiterte Auflage

Franz Leidenmühler

Europarecht. Die Rechtsordnung der Europäischen Union

Das Studienbuch Europarecht wurde speziell für die Bedürfnisse des universitären Europarechtsunterrichts entwickelt, wird aber zugleich auch den Anforderungen eines Grundrisses für die Praxis gerecht. Es vermittelt in einer strukturierten und auf das Wesentliche konzentrierten Form ein grundlegendes Verständnis von Aufbau und Funktionsweise der Rechtsordnung der Europäischen Union.

35 Euro, 2. Auflage, XX und 296 Seiten, Harteinband, gebunden, Stand 1. Juli 2015, ISBN 978-3-902883-24-7.

Zu beziehen ua über www.pedell.at

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 235/2015](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Abgabe von Obst und Gemüse im Rahmen eines Schulobstprogramms (**Schulobstverordnung 2015**)

[BGBl III 118/2015 \(Anlage\)](#)

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik, durch welchen der am 13. Februar 2004 unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die polizeiliche Zusammenarbeit geändert und ergänzt wird

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 224 v 27.08.2015, 1](#)

Verordnung (EU) 2015/1428 der Kommission vom 25. August 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 244/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die **umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen** mit ungebündeltem Licht und der Verordnung (EG) Nr 245/2009 der Kommission im Hinblick auf die Festlegung von

Anforderungen an die **umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen** ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr 1194/2012 der Kommission im Hinblick auf die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von **Lampen mit gebündeltem Licht**, LED-Lampen und dazugehörigen Geräten

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

11.06.2015, [E 734/2015](#)

12.06.2015, [E 352/2015](#); [E 547/2015](#)

30.06.2015, [E 1629/2014](#)

01.07.2015, [E 475/2015](#)

BFA-VerfahrensG; **FremdenpolizeiG**; Aufhebung weiterer Entscheidungen betr die Abweisung von **Schubhaftbeschwerden** durch das BVwG wegen Anwendung einer als verfassungswidrig aufgehobenen Gesetzesbestimmung; teils Zurückweisung bzw Ablehnung der Beschwerden

03.07.2015, [G 176/2014 ua](#), [V 89/2014 ua](#)

RundfunkgebührenG; **FernmeldegebührenO**; Aufhebung von Bestimmungen über die Berücksichtigung von Aufwendungen für Mietwohnungen als abzugsfähige Ausgaben vom Nettoeinkommen für die Zuerkennung einer **Rundfunkgebührenbefreiung** bzw einer **Fernsprechtgeltzuschussleistung** mangels sachlicher Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Mietverhältnissen nach dem Mietrechtsgesetz und Mietverhältnissen außerhalb des Mietrechtsgesetzes; Zurückweisung der Anträge des BVwG auf Aufhebung der Durchführungsbestimmungen zur FernmeldegebührenO; Verordnung mangels gehöriger Kundmachung im Bundesgesetzblatt nicht anzuwenden

B. Verwaltungsgerichtshof

25.06.2015, [Ro 2015/07/0007](#)

WasserrechtsG; die Verpflichtung eines Grundeigentümers zur **Wiederherstellung des vorigen Zustands eines öffentlichen Gewässers** wäre nur dann zulässig, wenn er entweder als Verursacher der eigenmächtigen Neuerung iSd § 138 Abs 1 WasserrechtsG angesehen werden könnte oder die Voraussetzungen des § 138 Abs 4 leg cit vorlägen; die subsidiäre Haftung nach § 138 Abs 4 leg cit kommt allerdings nur bei Vorliegen öffentlicher Interessen in Betracht, ohne dass ein Betroffener ein subjektiv-öffentliches Recht auf Inanspruchnahme des Liegenschaftseigentümers hat

30.06.2015, [2012/06/0031](#)

Oö StraßenG; **Anrainern** kommt im straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren nur hinsichtlich des Immissionsschutzes und des zur Vermeidung derartiger Beeinträchtigungen erforderlichen Aufwands ein Mitspracherecht zu; es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Erhaltung von Zufahrten und Abfahrten und somit auf „**entsprechende Verkehrseinbindung**“

30.07.2015, [2015/04/0003](#)

UVP-G; **MineralrohstoffG**; Nachbarn iSd § 116 Abs 3 Z 3 MineralrohstoffG kommt im Rahmen ihrer Parteistellung im Verfahren nach dem MineralrohstoffG ein subjektives Recht auf Einhaltung der gesetzlich normierten Zuständigkeiten zu; damit erfüllen sie als Teil der betroffenen Öffentlichkeit die Anforderung eines ausreichenden Interesses, um gegen eine Entscheidung, dass kein UVP-Verfahren durchzuführen ist, einen Rechtsbehelf einlegen zu können; der **UVP-Feststellungsbescheid** hat gegenüber diesen **Nachbarn keine Bindungswirkung**

C. Verwaltungsgerichte

BVwG 29.04.2015, [W225 2008230-1](#)

UVP-G; der Neubau von **Schutz- und Regulierungsbauten** mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern unterliegt der **UVP-Pflicht**; „Schutz- und Regulierungsbauten“ iSd UVP-G sind nicht nur Bauwerke, sondern auch sonstige Vorrichtungen gegen die schädlichen Wirkungen des Wassers; als „Baulänge“ ist der Projektbereich, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll, heranzuziehen; die isolierte Ausdehnung einzelner technischer Maßnahmen ist nicht maßgebend

LVwG Oö 17.08.2015, [LVwG-070002](#)

VwGVG; durch eine **Säumenisbeschwerde** wird der der Behörde materiengesetzlich zugestandene Entscheidungszeitraum ex lege um eine Frist von (höchstens) drei Monaten erweitert; dem VwG kommt während dieses Zeitraums nur die Aufgabe eines „Überwachungsorgans“ ohne eigenständige Eingriffskompetenzen zu; erst mit dem Zeitpunkt, zu dem das Vorlageschreiben die Einflussosphäre der Behörde verlassen hat, geht die **Zuständigkeit** zur Sachentscheidung auf das VwG über; Säumnisbeschwerden sind bei der Behörde einzubringen

LVwG Oö 21.08.2015, [LVwG-150656](#)

Oö BauO; nach § 31 Oö BauO kommt **Nachbarn** ein **subjektiv-öffentliches Recht** auf Nichtveränderung der bestehenden Verkehrsverhältnisse und damit im Zusammenhang stehender Immissionen, auf Nichtbeeinträchtigung der bestehenden Belichtungs- und Aussichtsverhältnisse, auf Verhinderung von künftiger Lärm- oder Staubentwicklung, auf Nichtverminderung der aktuellen Lebens- und Wohnqualität und auf Hintanhaltung eines aus künftig höheren Heizkosten resultierenden finanziellen Mehraufwands nicht zu

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

BVwG 29.04.2015, [W225 2008230-1](#)

UVP-G; der Neubau von **Schutz- und Regulierungsbauten** mit einer Baulänge von mehr als 5 km an Fließgewässern unterliegt der **UVP-Pflicht**; „Schutz- und Regulierungsbauten“ iSd UVP-G sind nicht nur Bauwerke, sondern auch sonstige Vorrichtungen gegen die schädlichen Wirkungen des Wassers; als „Baulänge“ ist der Projektbereich, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll, heranzuziehen; die isolierte Ausdehnung einzelner technischer Maßnahmen ist nicht maßgebend

LVwG Ktn 22.05.2015, [KLvWG-1085/9/2014](#)

UmweltinformationsG; Recht auf freien **Zugang zu Umweltinformationen**; bezieht sich ein Mitteilungsbegehren lediglich auf unstrittige Sachverhaltselemente, nämlich die Übermittlung von Bescheiden und diesen zugrundeliegender Gutachten und ist ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs bereits eingestellt, so ist durch die Mitteilung der Umweltinformation keine **Störung eines allfälligen Gerichtsverfahrens** iSd § 6 Abs 2 Z 7 UmweltinformationsG zu erwarten

LVwG NÖ 07.07.2015, [LVwG-AB-14-0097](#)

WasserrechtsG; nicht nur derjenige, der einen dem **WasserrechtsG widersprechenden Zustand** (wie etwa einen Rohrdurchlass) herstellt, sondern auch, wer einen derartigen Zustand **aufrecht erhält und nutzt**, ist zur Beseitigung bzw zur Stellung eines Antrages auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung verpflichtet

LVwG NÖ 10.07.2015, [LVwG-AV-316/001-2015](#)

WasserrechtsG; Erfordernis einer **wasserrechtlichen Bewilligung** für die Erschließung oder Benutzung von Grundwasser; das **Herstellen oder Vergrößern eines Grundwassersees**, etwa durch Schotterentnahme, ist eine Form der Erschließung iSd § 10 Abs 2 WasserrechtsG

LVwG Tir 27.04.2015, [LVwG-2015/15/0218-9](#)

WasserrechtsG; dass mit einer Flussaufweitung zwangsläufig **Bewegungen von Sand- und Kiesmaterial** verbunden sind, führt für sich nicht zu einer gesonderten **Genehmigungspflicht nach § 31c WasserrechtsG**; auch aus den Erläuterungen zur WasserrechtsG-Novelle 1969 ergibt sich, dass von diesem Genehmigungstatbestand Abbauvorhaben, insb Trockenbaggerungen erfasst werden sollen

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

27.08.2015, Beschwerde Nr. [46470/11](#), *Parrillo / Italien*

Keine Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); Gesetz, das die Spende von durch **In-vitro-Fertilisation** gezeugten **Embryonen** für die **medizinische Forschung** verbietet, greift nicht unverhältnismäßig in das Recht der Bf auf Achtung ihres Privatlebens ein; Embryonen repräsentieren aufgrund des genetischen Materials einen Teil der Identität der Bf; **weiter Ermessensspielraum** der Staaten, da kein europäischer Konsens besteht

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Assoz. Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Mag. Matthäus Schmied, Wiss.-Mit. Sarah Heiml

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.